

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LI

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 16. September 1914.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Bezüge der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter betreffend; des Ministeriums des Innern: den Grenzverkehr mit der Schweiz, hier bei Konstanz betreffend; den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsass-Lothringen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. September 1914.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Unsere Verordnung vom 17. Juni 1901, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:
Hinsichtlich der Stiftungen für Schulen und zu Unterrichtsstipendien kann das Ministerium die Abhör dem Verwaltungshofe übertragen.
2. In § 5 Absatz 1 werden die Schlussworte: „und womit auch die Oberabhör der Rechnungen verbunden ist“ gestrichen.
3. Dem § 5 wird als weiterer Absatz beigefügt:
„Die Oberabhör der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen ist von dem Verwaltungshof vorzunehmen.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. September 1914.

Friedrich.

von Bodman. Böhm.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Verordnung.

(Vom 12. September 1914.)

Die Bezüge der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter betreffend.

Auf Grund des § 30 Absatz 3 des Grundbuchausführungsgesetzes wird die Grundbuchdienstweisung mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an wie folgt geändert:

§ 625 der Grundbuchdienstweisung erhält folgenden Zusatz:

5. Für die Beurkundung eines Antrags auf Grundstücksteilung oder Zusammenschreibung (Vereinigung, Zuschreibung), auch wenn sie mit einer anderen Beurkundung verbunden wird, erhält der Hilfsbeamte eine Gebühr von einer halben Mark. Mehrere in derselben Urkunde enthaltene Anträge auf Teilung oder Zusammenschreibung haben im Sinne dieser Bestimmung nur als eine einheitliche Beurkundung zu gelten.

Karlsruhe, den 12. September 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Deitigsmann.

Verordnung.

(Vom 12. September 1914.)

Den Grenzverkehr mit der Schweiz, hier bei Konstanz betreffend.

An Stelle der Verordnung vom 31. Juli 1914 wird auf Grund des § 29 Absatz 1 des Polizeistrafbuchgesetzes mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Überschreiten der Grenze bei Konstanz in der Richtung von und nach der Schweiz ist nur an den vom Bezirksamt bestimmten Übergangsstellen und nur solchen Personen gestattet, die sich als Angehörige des Deutschen Reiches oder als Angehörige neutraler Staaten ausweisen können.

§ 2.

Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anweisungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

§ 3.

Den in Vollzug dieser Verordnung ergehenden Weisungen von Organen der Zivil- oder Militärbehörden ist unweigerlich Folge zu leisten. Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Führer von Kraftfahrzeugen, welche auf Anrufen oder auf ein sonstiges von den in Absatz 1 bezeichneten Personen gegebenes Haltzeichen ihr Fahrzeug nicht sofort zum Stehen

bringen oder welche bei Annäherung an einen Schlagbaum, eine Barriere, Kette, einen Verhau oder sonstige Absperrung die Geschwindigkeit nicht verlangsamten und vor dem Hindernis nicht anhalten, haben Gebrauch der Schußwaffe gegen sich zu gewärtigen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Die Kraftfahrzeuge werden beschlagnahmt.

Karlsruhe, den 12. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Verordnung.

(Vom 12. September 1914.)

Den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen betreffend.

An Stelle der Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273, wird auf Grund des § 29 Absatz 1 des Polizeistrafbuchgesetzes mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die badisch-schweizerische Grenze von Leopoldshöhe bis zum Schnittpunkt der Eisenbahn Schaffhausen—Gottmadingen mit der Landesgrenze und von hier die Linie über Bietingen—Gottmadingen—Kielaslingen—Überlingen a. N. nach Radolfzell darf in der Richtung nach und von der Schweiz nur an den in § 2 bezeichneten Stellen und nur von solchen Personen überschritten werden, die sich als Angehörige des Deutschen Reichs oder als Angehörige neutraler Staaten ausweisen können.

Für das Zollauschlußgebiet im Amtsbezirk Waldshut bildet nicht die Landesgrenze sondern die Zollgrenze die Sperrlinie.

§ 2.

Übergangsstellen sind:

1. bei Stetten auf der Landstraße Basel—Lörrach,
2. bei Sädingen auf der Rheinbrücke,
3. bei Waldshut—Fahrhaus auf der Fähre,
4. bei Hohentengen auf der Rheinbrücke von Kaiserstuhl nach Rötteln,
5. bei Bühl, Amt Waldshut, auf der Landstraße von Eglisau nach Niedern,
6. bei Rheinheim auf der Rheinbrücke,
7. bei Erzingen auf der Landstraße Schaffhausen—Basel,
8. bei Gottmadingen auf der Kreisstraße Kandegg—Gottmadingen,

9. bei Rielsingen auf der Kreisstraße von der Landesgrenze nach Singen,
10. bei Überlingen a. N. auf dem Kreisweg Böhlingen—Überlingen a. N.,
11. bei Radolfszell auf dem Kreisweg von Markelfingen nach Böhlingen.

§ 3.

Von Basel bis Stein a. Rh. dürfen außer der in § 2 Ziffer 3 bezeichneten Fähre keine Wasserfahrzeuge die Grenze überschreiten, vom badischen Ufer abfahren oder am badischen Ufer landen.

§ 4.

Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

§ 5.

Auf sämtlichen Rheinübergängen zwischen Baden und dem Elsaß ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für Zivilpersonen verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist:

1. wer ein für militärische Zwecke einberufenes oder vorzuführenes Kraftfahrzeug ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Bestimmungsort führt oder, nachdem er dort entlassen ist, in gleicher Weise in den Heimatsort zurückbringt, sofern er den militärischen Bestimmungsbefehl für das Kraftfahrzeug, bei der Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung, bei sich führt,
2. wer eine für Kraftfahrzeuge oder Kraftträder vom Generalkommando des XIV. Armeekorps ausgestellte besondere Erlaubniskarte bei sich führt.

§ 6.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Zivil- oder Militärbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Wer sein Kraftfahrzeug auf Anruf oder auf ein sonstiges von den in Absatz 1 bezeichneten Personen gegebenes Haltzeichen nicht sofort zum Stehen bringt, oder bei Annäherung an einen Schlagbaum (Barriere, Kette, Verhau oder sonstige Absperrung) die Geschwindigkeit nicht verlangsamt und vor dem Hindernis nicht anhält, hat Gebrauch der Schusswaffen gegen sich zu gewärtigen.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Karlsruhe, den 12. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Jung.

Druck und Verlag von Malisch & Bogel in Karlsruhe.